

Philosophische Schriften

Band 57

Polis und Nomos

**Untersuchungen
zu Platons Rechtslehre**

Von

Harald Seubert



Duncker & Humblot · Berlin

Harald Seubert · Polis und Nomos

Philosophische Schriften

Band 57

Polis und Nomos

Untersuchungen
zu Platons Rechtslehre

Von

Harald Seubert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Philosophische Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Arbeit
im Jahre 2002 als Habilitationsschrift angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-6053
ISBN 3-428-11307-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Dieses Buch ist die an einigen wenigen Stellen ergänzte und unwesentlich überarbeitete Fassung meiner philosophischen Habilitationsschrift, die im Sommersemester 2002 der Philosophischen Fakultät (Geschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorgelegt wurde. Das Habilitationsverfahren wurde am 5. 2. 2003 erfolgreich abgeschlossen.

Vor allem weiß ich mich den Gutachtern der Arbeit, den Herren Professoren Dr. Rainer Enskat (Halle/Saale), Dr. Günter Figal (Freiburg/Br.) und Dr. Andreas Mehl (Halle/S., Berlin), für wohlwollendes Urteil und zahlreiche hilfreiche Anregungen herzlich verpflichtet. Ihren methodologischen, hermeneutischen und historischen Hinweisen versuchen die Ergänzungen der Druckfassung Rechnung zu tragen. Mein Lehrer Prof. Dr. Manfred Riedel hat die Arbeit angeregt und das Erstgutachten verfasst.

Die Untersuchung ist in enger philosophischer Zwiesprache mit ihm entstanden, für deren prägende Erfahrung in einem über lange Jahre bewährten Vertrauensverhältnis ich besonderen Dank sage. Die denkerisch konzentrierte und zugleich gelöste Grundstimmung am Lehrstuhl für Praktische Philosophie der Alma mater halensis habe ich stets als förderlich empfunden. Herr Jean Strepp, Wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl, und Herr Christian Nafe, Student der Philologie und Philosophie, haben sich um Korrektur- und Registerarbeiten verdient gemacht.

Die enge Zwiesprache über Fragen politischer und praktischer Philosophie mit Herrn Staatsminister a.D. Prof. Dr. Hans Maier (München) und Herrn Prof. Dr. Werner Beierwaltes (München) über die Platonische Tradition gehört zu den beglückenden, privilegierenden Umständen, die mein Studium der Sache inspiriert und die Konturen eigener Reflexion geschärft haben. Nicht minder ist das intensive Gespräch mit Prof. Dr. Michael Stürmer (Erlangen, Berlin) für die Klärung des Grundverhältnisses von Recht und Politik in Geschichte und Gegenwart Europas bereichernd gewesen. Diese Namen seien stellvertretend für manche Gesprächspartner und Mentoren, Lebende und Verstorbene, genannt, denen ich seit meiner Studienzeit sehr viel verdanke.

Meine geliebte Frau Chris hat an der zügigen Fertigstellung des umfanglichen Manuskripts allen erdenklichen Anteil. Ich widme das Buch meinen

Eltern zum Dank dafür, dass sie meinen bisherigen Weg stets mit Liebe und Verständnis begleitet haben.

Die Thematik weist, systematisch auf der Grenze zwischen Rechtsphilosophie, politischer Philosophie und Ethik angesiedelt, auf ein Grundproblem am Beginn abendländischer Philosophie hin: auf die Frage, wie positive Rechtsgebung nach den im Platonischen Dialogwerk entwickelten Kriterien als uneingeschränkt ‚gut‘ soll gelten können. Dass diese Frage für die Grundlegung praktischer Philosophie in der gegenwärtigen säkularen Gesellschaft von hoher Bedeutung ist und nicht nur historische Aufmerksamkeit verdient, ist eine Annahme, die den Argumentationsgang begleitet; auch wenn aus Sachgründen auf Aktualisierung zu verzichten war. Ebenso gehe ich, darin Leo Strauss folgend, davon aus, dass die philosophische *Querelle des anciens et des modernes*, der Streit zwischen Antike und Neuzeit, stets neu zu durchdenken bleibt, ohne dass der Moderne darin immer schon Recht zu geben ist.

Zu Zitierweise und Textgestalt ist zu bemerken, dass gemäß dem Darstellungsstil und um die Lesbarkeit zu erleichtern, einzelne Ausdrücke oder Wendungen des Originals in Klammern in Umschrift nach der Übersetzung bzw. Paraphrase angeführt werden. In der Umschrift wurden Akzente nur fallweise gesetzt, wenn dies zur Verdeutlichung erforderlich schien. Dabei wird der grammatischen Form des Originals gefolgt, alle Umstellungen oder Transpositionen in die Grundform werden durch einfache Anführungszeichen („...“) gekennzeichnet; auch Dialog- und Buchtitel werden auf diese Weise abgehoben. Lediglich längere Zitate werden in griechischen Lettern angeführt.

Die Übersetzung Platonischer Texte folgt in der Regel wörtlich der Schleiermacher-Übertragung. Nur wo Präzisierungen oder andere Akzente notwendig schienen, weiche ich von ihr, mit Begründungen, ab. Ich verzichte auch auf eine Angleichung von Schleiermachers Orthographie und modifiziere die Zeichensetzung nur sehr behutsam, zumal sie, gerade dann, wenn sie an den heutigen Leser Zumutungen stellt, ihren Anspruch, an den Platonischen Denkgestus heranzuführen, erkennen lässt.

Halle/Saale, Nürnberg im Sommer 2003

Harald Seubert

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
I. Das methodische Feld: Gesetz und Dialog zwischen Schrift und Rede	16
II. Das Sachfeld: Das Gute in der Idee	30
III. Das Wortfeld: Vieldeutigkeit des Gesetzes	35
IV. Der Ort des Gesetzesproblems in der Forschung	43
V. Ausgangspunkt und Gang der Untersuchung.....	54

Erster Teil

Polis, Tugend und Gesetz 62

I. Der frühgriechische Rechtsbegriff und der Platonische Erkenntnisweg zur Natur der Gerechtigkeit	62
1. DIKE – Göttin und Begriff	62
2. Thesmos und Nomos	72
3. Der göttliche Nomos und seine Auflösung in der griechischen Geschichtsschreibung – Von Thukydides zurück zu Herodot	79
4. Recht und ‚innere Handlung‘	101
II. Über die Einheit der Tugend und die Gerechtigkeit – Die frühen Platonischen Sokrates-Dialoge	110
1. Der Zusammenhang von Ethik und Aporie in den frühen Tugenddialogen	114
2. Das Problem des Selbstverhältnisses in der Tugend und die Einsehbarkeit des Rechts	119
<i>Erster Kreisgang: Besonnenheit und Selbstwissen als Formgebung der Rechlichkeit</i>	119
a) ‚Charmides‘	119
b) ‚Alkibiades‘	125
<i>Zweiter Kreisgang: Einheit der Tugend und Darstellbarkeit des Rechts</i> 132	
a) ‚Menon‘ – Von der Einheit der Tugend als Rechtsproblem	132
b) ‚Protagoras‘ – Von der ‚bürgerlichen Weisheit‘	140
<i>Dritter Kreisgang: Das ‚kalon‘ der Gerechtigkeit und die Eudaimonie des menschlichen Lebens</i>	146
a) Die Frage nach dem Schönen im ‚Hippias maior‘	146
b) Gesetz und Frömmigkeit: ‚Euthyphron‘	152

	c) Gesetz als Elenchos und Entdeckung: ‚Minos‘	159
	d) Enkomion auf die Polis-Sittlichkeit: ‚Menexenos‘	165
III.	Recht, Gesetz und philosophische Einsicht in ‚Kriton‘ und ‚Apologie‘	168
	1. Selbstprüfung und Reinigung: Der ‚Kriton‘	168
	a) Die elenchtische Stimme der Gesetze	168
	b) Dem besten Grundsatz folgen: Der erste Teil des ‚Kriton‘	181
	2. Der Philosoph und die Gesetze: Zur ‚Apologie‘	188
	a) Wahre Richterschaft in der ‚Apologie‘	188
	b) Polisrecht und der ‚Bios Sokratou‘	198

Zweiter Teil

	Techné, Arete und Natur	216
I.	Politeia I – Der Thrasymachos-Dialog	216
	1. Der ‚logos tes ouusias‘ von Recht und Gerechtigkeit.	216
	2. Techné und Areté: Die Analogie und ihre Grenzen	224
	3. Nutzen der Gerechtigkeit und die Vorfrage nach der Eudaimonie.	232
II.	‚Gorgias‘ – Scham und Recht.	235
	1. Die Unvermeidlichkeit der Scham – oder: Zum Differenzverhältnis von Gerechtigkeit und Physis im ‚Gorgias‘	235
	2. Wer der Rhetor ist.	241
	3. Gerechtigkeit und Gesetz.	245
	4. Die zweifache Einheit der Tugend: Recht und Unrecht im Kallikles-Gespräch	251
	5. Der Schluss-Mythos des ‚Gorgias‘	264

Dritter Teil

	Recht, Innere Handlung und Idee	269
I.	Die Gerechtigkeit selbst: Der Neueinsatz von Politeia II	269
II.	Analogien: Die große und die kleine Schrift	276
	1. Zur Methode der Analogie	276
	2. Gründungsakte: Geschichte und der Weg zur ‚ARCHE‘	278
III.	Natur, Musenkunst, ‚Paideia‘ und die Grundform von Recht und Gerechtigkeit	284
	1. Der Ort der ‚Paideia‘ im Gesetz	284
	2. Musenkunst und Affekte (‚Pathemata‘)	286
	3. Anfang und Ziel der Paideia: Das Göttliche	298
	4. Musenkunst und Idee: Verweis auf Politeia X.	310
	5. Mimesis des Menschen und große und kleine Schrift	313

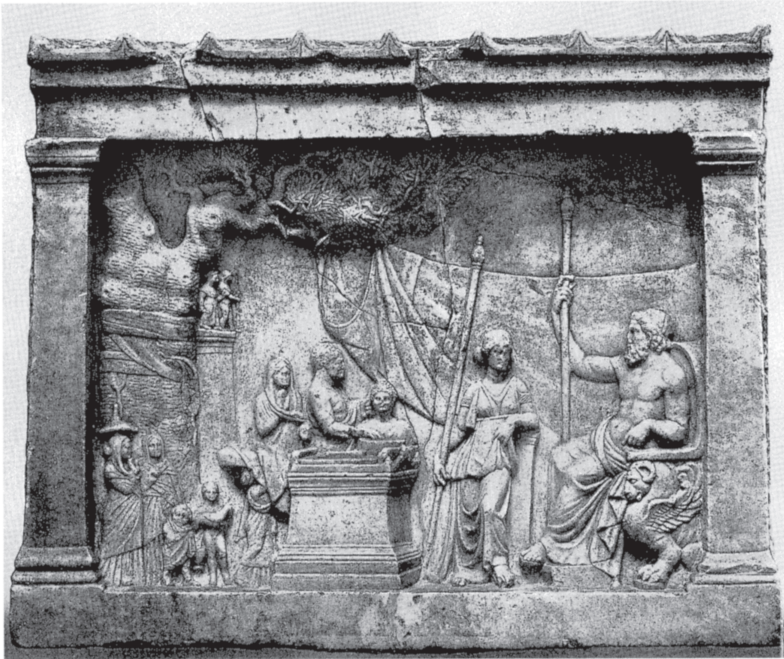
IV.	Gestalten der Gerechtigkeit: Die zweite Gesetzgebungsschrift in Politeia V	326
V.	Das Feld der ‚entos praxis‘ und die Gesetze	342
VI.	Das Gerechte und die Hypothesis der Idee des Guten	350
VII.	Analogien der Bestheit: Die Idee des Guten und die drei Gleichnisse der ‚Politeia‘	370
	1. Zum Zusammenhang von Linien- und Sonnengleichnis	371
	2. Umlenkung und Rückkehr: Zum ‚Höhlengleichnis‘ und seiner Selbstauslegung	379
VIII.	Die Paideia des Philosophen und die philosophische Propädeutik als Gesetzesverhältnis	389
IX.	Wider das Rechte – Ungerechtigkeit als Schlechtigkeit	406
X.	Jenseits der Verwechselbarkeit: Die wahre Tragödie des Gerechten. Zum X. Buch der ‚Politeia‘	429
	1. Ortlose Lebensform	429
	2. Der Mythos des Pamphyliers Er	434
	3. Der Gerechte selbst: Bemerkungen zum Schlussmythos im ‚Phaidon‘	438
XI.	Gesetz und königliche Webkunst: Der ‚Politikos‘	443
	1. Die Schwäche der Gesetze	443
	2. ‚Physiké areté‘	450
	3. Der Ursprungsmythos des ‚Politikos‘	456
	4. Durchsichten: Der Ort des ‚Politikos‘ in Platons Rechts- und Gesetzeslehre	462

Vierter Teil

Das Sein des Gesetzes. Der Problemaufriss in den ‚Nomoi‘ 470

I.	Schriftlichkeit als Charakter des Gesetzes: Eine Vorverständigung	475
II.	Ein Gott oder ein Mensch? Das Anfangsproblem in der Gesetzgebung	490
	1. Gesetzgebung und Prüfung der ‚areté‘: Der Exkurs über den Rausch	490
	2. Die Anrede an die Siedler: Zum Grundverhältnis von Prooimion und Gesetzestext	503
	3. Dianoetik: Das Gesetz zwischen Vorgeschichte und Geschichte	514
	4. Der Maßstab der Gesetzgebung und ihre Corollarbedingungen	536
	5. Einheit als Skopus der Gesetzgebung	542
III.	Gesetzgebung als ‚Wahre Politik‘: Das Gesetz und der Begriff des Guten	547
IV.	Die Bauform des Gesetzeswerkes	551
	1. Tektonische Zusammenhänge	551
	a) Gliederungsschemata	551
	b) Die philosophische Bedeutung dianoetischen Fragens	563

2. Statutarische Gesetzgebung	566
a) Eros und Paideia	566
b) Paideia und ungeschriebenes Gesetz	573
c) Familie und Haus: Von der nomologischen Bedeutung der Grenze. .	582
d) Nomothetische Archontik	590
e) Die Logik der Strafe.....	594
V. Der Gott und der Gipfel der Gesetzgebung: Zu Nomoi X und XII.	613
VI. Gesetz und Tugendlehre: Der Schluss-Stein der ‚Nomoi‘	629
Abschluss	639
Literatur	667
I. Textausgaben	667
II. Forschungsliteratur	667
Verzeichnisse	677
I. Personenverzeichnis	677
II. Götter und Heroennamen, Gestalten aus der Dichtung und aus Platoni- schen Dialogen	685
III. Sachwortverzeichnis	687
IV. Stellenverzeichnis	693



Fotografische Aufnahme von Max Hirmer, entnommen: Reinhard Lullies, Griechische Plastik. Von den Anfängen bis zum Ausgang des Hellenismus. München²1960, S. 268.

Abbildung Weihrelief: Opfer in einem ländlichen Heiligtum (Pentelischer Marmor).
München, Glyptothek Nr. 206.

Einleitung

Die vorliegenden Untersuchungen zum Platonischen Rechts- und Gesetzesbegriff folgen einer doppelten Leitfrage:

1. Was verbindet das spezifische ‚innere Handeln‘ der philosophischen Selbstbesinnung, das Platon der Bestimmung des Wesensbegriffs der Gerechtigkeit als ‚entos praxis‘ zugrundelegt, mit der Stellung des Philosophen zu den Gesetzen, die erstmals im ‚Kriton‘ verankert wurde?
2. Wie verhält sich die Aufsuchung einer der inneren Handlung gemäßen Inbegriffs von Gerechtigkeit, die in unterschiedlicher Weise in den Frühdialogen, der ‚Politeia‘ und den ‚Nomoi‘ eine entscheidende Rolle spielt, zur Gesetzgebung?

Im Licht dieser Fragen wird versucht, den systematischen Ort der philosophischen Gesetzgebung in Platons Denken zu bestimmen. Dabei ist die Frage zu klären, in welcher Hinsicht sich von der Gesetzesproblematik her ein Standort gewinnen lässt, von dem aus sich das Ganze des platonischen Dialogwerks erschließt.

Die Aufsuchung der Gerechtigkeit in der ‚Politeia‘ führt von der ‚äußeren‘ Handlung auf die ihr ähnliche ‚innere‘, als welche die Gerechtigkeit in der Seele bestimmt wird. Die Gesetzgebung scheint zunächst lediglich das äußere Handeln in der Polis zu konditionieren und ihm Grenzen zu setzen. Wenn aber die Vielzahl der Gesetze als ein kohärentes Gesetzeswerk aufgefasst werden soll, so bedarf es der inneren Handlung des Nomotheten, um jenen Einheitssinn gemäß der Tugend zu entwerfen. Die Ambivalenz zeigt sich indes darin, dass die Ausprägung innerer Handlung und die Aufsuchung der Tugend ihrerseits gesetzlicher Vorzeichnungen bedürfen. Dies wird besonders an der Paideia-Gesetzgebung in der ‚Politeia‘ deutlich. Von der in der ‚Politeia‘ dann entfalteten Analogie zwischen ‚innerer‘ und ‚äußerer Handlung‘ her deutet sich an dieser Stelle bereits an, dass Einheit des Gesetzes und Einheit der Tugend *einen* Fragezusammenhang bezeichnen. Dies ist in der frühgriechischen Dichtung und Philosophie an den Rechtsfiguren von Themis und Dike vorgezeichnet. Bei Platon verweisen die Spuren aus dem älteren Rechtsdenken in das Zentrum der Auseinandersetzung mit den Sophisten und auf die strittige Frage, ob Recht nur Setzung sei, oder ob es ein von Natur her Rechtes gebe.

Damit ist auf ein zweites Grundverhältnis: den Zusammenhang von Recht und Gerechtigkeit verwiesen. Recht (to dikaion) ist für Sokrates und

Platon nicht die Summe jeweils in einer Polis geltender Gesetze. Es bedarf vielmehr der Gesetzesprüfung, um das in Wahrheit Rechte aus verschiedenen ‚Nomoi‘ herauszusehen. Das sophistische und historiographische Verfahren des Vergleichs varianter Rechtsgebungen in verschiedenen Poleis wird damit nicht negiert, es wird aber auf die Suche nach dem nicht-bedingten, ursprünglich Rechten vertieft; jene Untersuchung konvergiert mit der Frage nach der Urstiftung des Gesetzes, mit der die ‚Nomoi‘ beginnen.

Auch das Verhältnis von Idee und Gesetz ist demgemäß wechselbegrifflich zu bestimmen: die selbst keiner Rechenschaft fähige Gesetzes-Schrift findet ihre Grenze an einem Wissen, das den Gesetzesbestimmungen im Gespräch zu Hilfe kommen kann. Dies ist gleichermaßen das Wissen des Philosophen und, wie der ‚Politikos‘-Dialog zeigt, des wahren Staatsmanns. Aber auch umgekehrt hat die innere Handlung des Philosophierens gesetzliche Implikationen: die nomothetischen Bestimmungen über den Ort der Philosophie in der Polis haben nicht nur eine gleichsam esoterisch auf die Philosophengemeinschaft, sondern auch eine exoterisch auf die Stadt bezogene Bedeutung. Als den einen und entscheidenden Differenzpunkt, der die Ideenpolis von allen bisherigen Poleis unterscheidet, wird in der ‚Politeia‘ der Ort der Philosophie bestimmt.¹

Wie von hier her zu zeigen sein wird, konvergieren die verschiedenen Wegbahnen der Platonischen Behandlung von Recht und Gesetz von den frühen Tugenddialogen über die ‚Politeia‘ bis zu den ‚Nomoi‘ in dem gemeinsamen Grundzug, dass Platon die philosophische Unterredung unter ein Gesetz stellt, wobei das Philosophieren unter der Voraussetzung dieses Gesetzes seinerseits gesetzgebend wirkt. An einer aufschlussreichen Stelle im VI. Buch der ‚Politeia‘ ist im Blick auf die Gesetzgebung vom Vorgang des Bildens (plattein) die Rede (vgl. 500b7–501c3). ‚Plattein‘ bedeutet, vor dem Gefügezusammenhang von paradeigmatischem Urbild und seinem Mimesis, ein entzogenes Urbild zuerst *in* die eigene Lebensform einzuprägen. Mithin ist das Gesetz, wie im X. Buch der ‚Nomoi‘ festgehalten wird, als die innere Ordnung (kosmos bzw. *lógos*) des göttlichen Geistes (nous) zu erkennen, die der menschliche Geist, wenn er ihrer einmal in einem nicht-sinnlichen Bild gewahr geworden ist, nachahmen muss (mimeisthai). Das Gesetz hat ontologische Kraft, insofern es die Anähnlichung an das Urbild fordert.

Dies berührt sich mit einem Grundzug der Platonischen Dialektik, den Schleiermacher kongenial rekonstruiert hat. Schleiermacher wies, in einer

¹ Vgl. grundsätzlich über das Verhältnis von Gesetz und Philosophie im Platonischen Denken A. Neschke-Hentschke, Politik und Philosophie bei Plato und Aristoteles. Die Stellung der „Nomoi“ im Platonischen Gesamtwerk und die politische Theorie des Aristoteles. Frankfurt/Main 1971.

anachronistischen Kennzeichnung der Platonischen Denkbewegung mit Aristotelischen Begriffen, darauf hin, dass die Einteilung in das ‚kath’auto‘ und das ‚pros ti‘ bei Platon angelegt sei.

Die innere Gliederung des Logos führe dazu, dass „die Einheit des Wesens bei der Vielheit der Relationen“ aufgestellt werden könne. Daraus ergibt sich Schleiermacher zufolge der zusätzliche folgenreiche Schritt einer Aufhebung des Gegensatzes von kath’auto und pros ti. Die Einteilung setze „zugleich die Aufgabe, jedes ‚kath’auto‘ durch alle ‚pros ti‘, welche ein vollständiges System bilden müssen, hindurchzuführen, so dass jede Einheit des Wesens wieder eine Totalität von Bestimmungen wird, und von Relationen, indem es auch unter ‚tautótes‘ und ‚heterótes‘ betrachtet werden kann, und so als Einheit und Totalität wieder ein Bild des ganzen (zeigt)“. Gadamer hat darin zu Recht eine Explikation der Umkehrbewegung in Sophistes 253d gesehen; wonach die Kunst des Dialektikers darin besteht, einerseits das καθ’αὐτό der μία ἰδέα durch alle Verhältnisse hindurch festzuhalten (d6): das Eine wird damit zur Totalität seiner Relationen. Die Umkehrung (indiziert durch das αὐ) besteht darin, dass auch jede einzelne Relationshinsicht an ihr selbst festgehalten wird und damit als ‚kath’auto‘ ihrer Relationen gelten kann.² Dies trägt nach Schleiermachers Deutung allererst die Unterscheidung zwischen der Platonischen Dialektik und den Anti-logien der Sophistik. Formal wird dem Rechnung getragen, indem das Nichtsein als bestimmte Negation aufgefasst wird; das ‚mé on‘ als ‚heteron‘. Durch die Umkehrung wird es aber allererst möglich, zu zeigen, dass die einzelnen Bestimmungen an dem ermöglichenden Einen, als das die Idee des Guten zu verstehen ist, Anteil haben.

Dies ist, auch wenn Schleiermacher die ‚Nomoi‘ als ‚Gelegenheitsschrift‘ oder ‚Nebenschrift‘ sah, fundamental für eine philosophische Gesetzgebung, die das Urbild der Idee des Guten in jeder einzelnen Bestimmung festhalten muss; in der Umkehrung aber das Eine der Idee als Totalität gesetzlicher Bestimmungen fassen kann. Schleiermacher hat für eine solche Lesart zwei Hinweise gegeben: einerseits bestimmt er die Grundidee des Guten, wenn sie „absolut genommen“ werde, als Gottheit, die „über das Ideale und Reale“ und die Differenz zwischen beidem hinausführe. Das Gute ist als „Identität [...] der Totalität mit der Einheit“ zu verstehen. Andererseits weist Schleiermacher darauf hin, dass das Übel bei Platon den Übergang zur Ethik bezeichne.³ Im Blick auf diese Urgenesis der Ethik be-

² H.-G. Gadamer, Schleiermacher als Platoniker, in: ders., Neuere Philosophie Band II. Gesammelte Werke, Band 4. Tübingen 1987, S. 374 ff., insbes. S. 380 ff.

³ Schleiermacher, Über die Philosophie Platons. Hgg. und eingeleitet von P. M. Steiner, mit Beiträgen von A. Arndt und J. Jantzen. Hamburg 1996, S. 18. Bei dem zitierten Text handelt es sich um einen Auszug aus Schleiermachers später ‚Geschichte der Philosophie‘ (gelesen zwischen 1819 und 1823).